Wien Donnerstag den 8. Juni 1876. IX. Jahrgang. Nr. 23.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt Bauernmarkt Nr. 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Competenzfragen in Wasserrechtsstreitigkeiten.

Von Dr. Ernst Baron **Exterde**.

Wer die Zeitschrift für Verwaltung seit ihrem Entstehen bis auf den heutigen Tag durchblättert, stößt auf zahlreiche praktische Fälle und theoretische Aufsätze, welche Competenzfragen in Wasserrechtsstreitigkeiten behandeln. Auch unsere übrigen fachwissenschaftlichen Blätter: Gerichtshalle, Gerichts-Zeitung und Juristische Blätter beschäftigen sich unablässig mit dieser Materie. Trotzdem ist dieselbe nicht geklärt, und der Streit blüht fort. Jedoch in neuester Zeit sind diesbezüglich einige Entscheidungen im politischen Ressort erflossen, welche, wenn sie auch im juridischen Lager Anklang finden sollten, die Austragung des Streites wesentlich beschleunigen werden. Wir theilen daher diese Entscheidungen im Nachfolgenden mit.

I.

Der Grundbesitzer M. M. beschwerte sich bei der Bezirkshauptmannschaft L. darüber, daß der Pächter der gräflich A'schen Mahlmühle vor derselben eine erhebliche Quantität Schutt und Schotter abgelagert habe, wodurch der Abfluß des bei Regen und Gewittern vom Osterberge herabkommenden Wassers in den Mühlbach gehemmt und das Wasser gedrängt werde, sich zum Schaden seines Ackers, genannt njeva primalnu, über denselben einen neuen Weg zu bahnen. Der Beschwerdeführer bat um Abhilfe im politischen Wege. In Folge dieser Beschwerde wurde zum Augenschein geschritten, wobei sich ergab, daß auf dem Hausgarten und Wiesenfleck der A'schen Mahlmühle am Mühlbache sich ein 10 Fuß langer, 2 Fuß breiter und 1 Fuß hoher Hügel befand, welcher allerdings die Bestimmung hatte, das bei Gewitterregen vom Osterberge und von einer mit dem Hügel parallel liegenden Fabriksstraße ablaufende Regenwasser von dem gedachten Wiesenfleck abzuhalten, und daß es dadurch freilich sich ereignen könne, daß ein Theil des also abgelenkten Regenwassers auf den Acker njeva primalnu gerathe, daß aber dieser Acker gerade ebenso geschützt werden könne.

Die erste Instanz erkannte sich jedoch als zur Entscheidung incompetent und wies den Beschwerdeführer auf den Civilrechtsweg. Die Entscheidung der zweiten Instanz (Landesregierung Krain) war gleichlautend. Indessen das k. k. Ackerbauministerium, an welches die Angelegenheit im Recurswege gelangte, erkannte laut Erlasses vom 20. Jänner 1876, Z. 315, daß über die vorliegende Beschwerde meritorisch zu entscheiden sei, „da hier der im § 11 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechts*) vorgesehene Fall der willkürlichen Aenderung des natürlichen Ablaufes eines Gewässers zum Nachtheile des unteren Grundstückes vorhanden ist, worüber zu verhandeln und zu entscheiden nach § 53 des Landesgesetzes für Krain über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer**) allerdings die politische Behörde berufen ist".

II.

Die Kaufleute und Petroleumhändler in B. speicherten ansehnliche Quantitäten Petroleum in Fässern in den Häusern der Stadt B. auf. In Folge dessen brachte das Bürgermeisteramt von B., welches für die Stadt fürchtete, die Bestimmungen der Minist.-Verordnung vom 4. Juni 1865, R. G. Bl. Nr. 40, in Erinnerung und bestand darauf, daß nur Quantitäten in gesetzlich erlaubtem Ausmaße in B. aufbewahrt würden. Darauf suchte die Kaufmannschaft eine geeignete Localität für die Aufbewahrung größerer Petroleumvorräthe und fand und bezeichnete als solche den Bierkeller der Maria H. in der S.er Vorstadt. Das Bürgermeisteramt sprach aus, daß diese Localität für den fraglichen Zweck geeignet sei. Dagegen protestirte Grundbesitzer G., welcher gleich unterhalb jenes Bierkellers einen Fischzuchtteich besitzt und trug vor, daß sein Fischteich durch den neben jenem Keller vorbeifließenden Bach gespeist werde, daß aber in diesen Bach das im Keller sich ansammelnde Wasser, welches petroleumgeschwängert sei, einfließe und seine Fischzucht gefährde.

Daraufhin bedeutete das Bürgermeisteramt der Kaufmannschaft, daß bis zur Entscheidung über diesen Protest die Einlagerung von

---

*) § 11 des Reichsgesetzes lautet: „Der Eigenthümer eines Grundstückes darf den natürlichen Abfluß der über dasselbe fließenden Gewässer zum Nachtheil des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern. Dagegen ist auch der Eigenthümer des unteren Grundstückes nicht befugt, den natürlichen Ablauf solcher Gewässer zum Nachtheil des oberen Grundstückes zu hindern".

**) § 53 des krainerischen Landesgesetzes vom 15. Mai 1872 lautet: „Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden. In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach diesem Gesetze über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen entschieden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen. (Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144.)

Petroleum in den betreffenden Keller nicht stattfinden dürfe und ordnete gleichzeitig die Vernehmung von Sachverständigen an. Das Bürgermeisteramt ging nämlich von der Anschauung aus, daß nunmehr das Wasserrecht (§ 75 des schlesischen Wass.-Ges.) zur Anwendung zu gelangen habe. Die Sachverständigen erklärten sodann, daß die Einlagerung von Petroleum in den Keller der Maria H. es bewirken könne, daß das den Fischteich des G. speisende Wasser mit Petroleum inficirt werde.

Ehe nun eine erste Entscheidung in der Angelegenheit erflossen war, beschwerte sich Maria H. direct bei der Landesregierung und beantragte die Aufhebung der Verfügung des Bürgermeisteramtes, weil dieses dazu nicht competent gewesen sei und der Protest im Civilrechtswege hätte beamthandelt werden müssen.

Die Landesregierung, welche sich die Acten vorlegen ließ, entschied ihrerseits über die Beschwerde, wie folgt:

„Der Bescheid des Bürgermeisteramtes B., insofern mit demselben die Einlagerung von Petroleum in die Keller der Maria H. untersagt wurde, wird behoben, insofern jedoch die Einleitung und Fortsetzung der Verhandlung angeordnet wurde, aufrechterhalten."

Die Landesregierung motivirte diese Entscheidung damit, daß der Handel mit Mineralölen und im Zusammenhange damit die Einlagerung derselben ein concessionirtes Gewerbe sei, gegen dessen Ertheilung Niemanden ein Recursrecht zustehe, daß aber allerdings über die Einwendungen des G. das Verfahren eingeleitet werden müsse; daß sodann nach Maßgabe des Ergebnisses desselben die Entscheidung zu fällen sei.

Das Bürgermeisteramt setzte die Maria H. von dieser Entscheidung in Kenntniß.

Maria H. faßte vorstehenden Bescheid als vom Bürgermeisteramte erflossen auf, und recurrirte dagegen an die Landesregierung, bemerkte, daß das Wasserrecht mit den Einwendungen des G. nichts zu thun hätte, und bat um Aufhebung der gedachten Entscheidung und Verweisung des G. auf den Rechtsweg.

Ueber diesen Recurs änderte die Landesregierung den recurrirten Bescheid wirklich theilweise ab und erkannte „daß die Verwendung des Maria H.'schen Kellerraumes zur Einlagerung von Petroleum unter der Bedingung gestattet sei, wenn Vorsorge getroffen werde, daß die aus diesem Keller abfließenden Wässer in ihrer Beschaffenheit nicht verändert werden und insbesondere, daß dieselben ohne jede Beimengung von Petroleum in den in der Nähe des Kellers vorbeifließenden Bach abfließen". Diese Entscheidung wurde also motivirt:

„Aus den gepflogenen Erhebungen geht hervor, daß der H.'sche Keller in einem von Quellenadern durchzogenen Grunde erbauet ist, daß die Wässer dieser Quellen in dem Keller hervortreten, in einem in der Kellersohle angelegten Canalnetze gesammelt und nach dem nahen Bache abgeleitet werden. Die Ableitung dieser Wässer in den Bach kann, insolange sie ihre natürliche Beschaffenheit beibehalten haben, nicht beanständet werden. Nach § 10 des Landes-Wasserrechtsgesetzes ist bei fließenden Gewässern die Benützung durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten beschränkt, und es darf durch die Benützung des Wassers von Seiten eines Privateigenthümers keine das Recht eines Anderen beeinträchtigende Verunreinigung verursacht werden. Da jedoch nach dem übereinstimmenden Ausspruche der Sachverständigen die Einlagerung von Petroleum in den H.'schen Keller die Inficirung der in dem Keller hervortretenden Wässer durch Petroleum zur Folge haben und diese Beimengung das Wasser sowohl für die Zwecke der Fischzucht als für andere Zwecke unverwendbar machen würde, so erscheint die von G. gemachte Einwendung in Bezug auf die Ableitung der Wässer aus dem Keller berechtigt, daher auch Maria H. verpflichtet, Vorsorge zu treffen, daß den aus dem Keller abfließenden Wässern kein Petroleum beigemengt werde".

Die Landesregierung fügte ihrer Entscheidung den Schlußpassus bei: „Nach Rechtskraft der Entscheidung wird über die zur Verhinderung der Vermischung des Petroleums mit den aus dem Keller der Maria H. abfließenden Wässern zu treffenden Vorkehrungen in erster Instanz Amt zu handeln sein".

Dawider brachte Maria H. den Ministerialrecurs ein, und bemerkte dieselbe darin, daß nach § 19 des Reichs-Wasserrechtsgesetzes den Fischereiberechtigten gegen die Ausübung anderer Wasserbenützungsrechte nicht das Recht des Widerspruchs, sondern bloß der Anspruch auf Schadloshaltung zustehe und bat wiederholt, den G. mit seinen Einwendungen vor das competente Gericht zu verweisen.

Jedoch das k. k. Ackerbauministerium emanirte unterm 27. März 1876, Z. 3032, nachstehende Endentscheidung: „Dem Ministerialrecurse gegen die Entscheidung der Landesregierung, insoferne damit verfügt wurde, daß Vorsorge zu treffen sei, damit das in dem Kellerraum der Realität der Maria H. hervorquellende und von da in den nahe vorbeifließenden Bach abgeleitete Wasser nicht durch Beimengung mit dem in diesem Keller einzulagernden Petroleum in seiner Beschaffenheit nachtheilig verändert werde, und dadurch diejenigen geschädigt werden, welche das Bachwasser zu benützen berechtigt sind, und daß über die zu diesem Zwecke zu treffenden Vorkehrungen von der politischen Behörde erster Instanz das Amt zu handeln sei, wird keine Folge gegeben."

Mittheilungen aus der Praxis.

Es gibt keine stillschweigend anerkannte Religionsgesellschaft. Wenn daher die Staatsverwaltung duldet, daß ein von einer nicht ausdrücklich anerkannten Religionsgesellschaft bestellter Seelsorger in einer — wenn auch von der Gemeindevertretung eigens hiezu angewiesenen — Räumlichkeit und mit Wissen der Regierungsorgane gottesdienstliche Handlungen ausübt und Trauungen vornimmt, so ist gleichwohl ein solcher Seelsorger nicht der ordentliche Seelsorger im Sinne des § 75 a. b. G. B., und die vor ihm eingegangenen Ehen sind gesetzlich ungiltig und unwirksam.

Am 26. November 1872 wurden Josef K. und Anna Maria B. vor dem Pfarrverweser der „autonomen katholischen Cultusgemeinde" in Wien, Josef Kürzinger, in der Salvatorkirche getraut. Als die Polizeibehörde hievon Kunde erlangte, machte sie die Anzeige an das hiesige Landesgericht für bürgerliche Rechtsangelegenheiten, welches von Amtswegen die Untersuchung wegen Ungiltigkeit dieser Ehe einleitete, den Dr. Ernst Ritter von Niebauer zum Vertheidiger des Ehebandes bestellte und nach dessen Anhörung das Urtheil vom 9. Februar 1875, Z. 583/27 schöpfte, kraft welchem obige Ehe für ungiltig und nichtig erklärt wurde. Dieses Erkenntniß ward auf folgende Gründe gestützt:

Zur Giltigkeit einer Ehe ist erforderlich, daß die feierliche Erklärung der Einwilligung entweder nach den §§ 75 und 125 a. b. G. B. vor dem ordentlichen Seelsorger eines der beiden Brautleute oder nach den Gesetzen vom 25. Mai 1868, Z. 47, und vom 9. April 1870, Z. 51 R. G. Bl. vor der politischen Bezirks-, rücksichtlich Gemeindebehörde, erfolge.

Mit Hinblick auf die Vorschriften der §§ 80, 81, 82, 128 a. b. G. B. und § 1 des Gesetzes vom 9. April 1870, Z. 51 R. G. Bl., kann unter dem ordentlichen Seelsorger des § 75 nur jener Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinde verstanden werden, welcher unter öffentlicher Auorität als solcher bestellt und von der Staatsverwaltung mit der Führung der Ehestandsmatrikeln betraut ist. Ein solcher Seelsorger ist Josef Kürzinger, Pfarrverweser der sogenannten autonomen katholischen Kirchengemeinde, nicht. Die diesen Namen sich beilegende Religionsgesellschaft ist in keinem Gesetze anerkannt; der Umstand, daß der Wiener Gemeinderath dieser Religionsgesellschaft die Salvatorcapelle zum Zwecke der Ausübung ihres Gottesdienstes einräumte, sowie daß ihr Gottesdienst daselbst mit Wissen der Staatsverwaltung seit Jahren ausgeübt und von dieser geduldet werde, ist gleichgiltig, weil diese factische Duldung noch keine gesetzliche Anerkennung in sich schließt. Auch wurde weder Josef Kürzinger, noch irgend ein anderer Seelsorger der sogenannten autonomen katholischen Kirchengemeinde von der Staatsverwaltung mit der Führung der Ehestandsmatrikeln betraut.

Wenn ferner behauptet wird, daß die Gemeindebehörde durch die Einräumung der Salvatorcapelle und durch Zulassung der Vornahme von Trauungen durch Josef Kürzinger diesen stillschweigend zu ihrem Stellvertreter bestellt habe, sonach daß dieser zur Entgegennahme der Erklärung der Einwilligung nach dem Gesetze vom 9. April 1870, Z. 51 R. G. Bl. competent gewesen sei, so ist diese Behauptung unrichtig, weil nach § 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Z. 47 R. G. Bl. die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dem Vorsteher der politischen Bezirks-, rücksichtlich Gemeindebehörde oder einem Stellvertreter des Vorstehers in der daselbst festgesetzten Weise abgegeben werden muß, unter diesem Stellvertreter aber nur Derjenige verstanden

werden kann, welcher zur Vertretung des Vorstehers in allen demselben obliegenden Amtshandlungen öffentlich und in geregelter Weise bestellt wurde, und weil eine Uebertragung dieser staatlichen Function an eine andere Person gesetzlich gar nicht zulässig wäre. Josef Kürzinger kann daher nicht als der ordentliche Seelsorger eines der Brautleute angesehen werden. Daher mußte die vor demselben zwischen Josef K. und Anna Maria B. am 26. November 1872 in der Salvatorkirche geschlossene Ehe wegen des von Amtswegen zu berücksichtigenden Ehehindernisses des § 75 a. b. G. B. und der nachträglichen bezüglichen Vorschriften für ungiltig erklärt werden.

Josef K. und Anna Maria B. wurden zur Zahlung der Erkenntnißgebühr verhalten, weil sie als sachfällig erscheinen. Anderweitige Kosten sind nicht erwachsen, weil die Untersuchung von Amtswegen durchgeführt wurde.

Ueber die Appellation des Vertheidigers des Ehebandes bestätigte das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Urtheil vom 23. November 1875, Z. 16.602, vollinhaltlich das erstrichterliche Erkenntniß, „da nämlich die in Rede stehende Eheschließung nach den bestehenden Gesetzen als eine ungiltige betrachtet werden muß; denn zur Giltigkeit der Ehe wird erfordert, daß die feierliche Erklärung der Einwilligung vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute oder vor der politischen Bezirks-, rücksichtlich Gemeindebehörde, geschehe. Keiner dieser Fälle liegt hier vor. Da beide Brautleute, laut der vorliegenden Taufscheine, nach katholischem Ritus getauft sind und ihren allfälligen Austritt aus der katholischen Kirche der politischen Behörde nicht gemeldet haben, daher zur Zeit der Eheschließung als Katholiken angesehen werden müssen (Art. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Z. 49 R. G. Bl.), so hatten sie die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor ihrem ordentlichen, d. i. dem katholischen Seelsorger ihres Wohnortes oder dessen Stellvertreter abzugeben. Als solcher kann jedoch der Pfarrverweser Josef Kürzinger der sogenannten autonomen katholischen Cultusgemeinde nicht anerkannt werden, denn die Genossenschaft jener katholischen Christen, welche die Aussprüche des letzten vaticanischen Concils nicht als bindend betrachten und deshalb die sie betreffenden gottesdienstlichen Handlungen durch einen derselben Ansicht huldigenden Priester verrichten lassen zu müssen glauben, ist weder im Staate als eine besondere Kirche oder Religionsgesellschaft durch ein Gesetz ausdrücklich anerkannt worden, noch kann in dem Umstande, daß die Vornahme von Eheschließungen durch den Pfarrer der autonomen katholischen Cultusgemeinde seither geduldet wurde, eine stillschweigende Anerkennung der altkatholischen Gemeinde durch den Staat erblickt werden. Diese Gemeinde ist daher nach den §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, Z. 142 R. G. Bl., zur selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, zu welchen offenbar auch die Bestellung eines Seelsorgers gehört, nicht berechtigt. Es steht demnach der mehrerwähnten Ehe das Ehehinderniß des § 75 a. b. G. B. entgegen, und es erscheint demnach das erstrichterliche Urtheil, welches diese Ehe auf Grund des § 49 a. b. G. B. für ungiltig erklärte, gesetzlich gerechtfertigt“.

Der Vertheidiger des Ehebandes machte in der außerordentlichen Revisionsbeschwerde geltend, daß die Ehe nach den bestehenden Gesetzen, wie diese im Zweifel in favorem matrimonii auszulegen sind, nicht für ungiltig erklärt werden könne. Die aus der richtigen Prämisse, daß die beiden Ehegatten zur Zeit der Eheschließung als Katholiken angesehen werden müssen, gezogene Consequenz, daß nur der katholische Seelsorger ihres Wohnsitzes oder dessen Stellvertreter der ordentliche Seelsorger im Sinne des Gesetzes gewesen wäre, entspreche den thatsächlichen Verhältnissen nicht.

Die sogenannten Altkatholiken bilden die uralte katholische Kirche; ihnen gegenüber erscheinen die Anhänger des letzten Concils als die Neuerer; es sei daher unangemessen, die Anforderung zu stellen, als hätten die Altkatholiken ihren Austritt aus der katholischen Kirche anzumelden und sich um die Verleihung der Rechte einer religiösen Gemeinschaft zu bewerben. Die Altkatholiken sind Katholiken und wollen es auch bleiben; sie genießen daher nach wie vor die Rechte der Katholiken, und nicht sie, sondern die Neukatholiken bedürfen einer staatlichen Anerkennung. Die Zumuthung an die Altkatholiken, sich von dem infallibilistischen Pfarrer, den sie für einen von der alten katholischen Kirche abgefallenen Neuerer halten, trauen zu lassen, würde ein dictatorisches Machtgebot in religiösen Dingen und ein Gewissenszwang sein. Die Altkatholiken haben, von ihren Rechten als Katholiken Gebrauch machend, sich unter den Augen des Staates, und ohne dessen Veto, daher mit dessen stillschweigender Zustimmung, sich ihren Seelsorger bestellt, und dieser sei also ein katholischer, und zwar ihr ordentlicher Seelsorger. Der Streit zwischen den Anhängern des Concils und den Altkatholiken gehöre in's Gebiet der Dogmatik, nicht aber in jenes der Staatsverwaltung, denn diese habe nicht darüber zu entscheiden, welche von den durch die letzten Concilsbeschlüsse in zwei Lager gespaltenen Parteien die rechtgläubige, und welche die ketzerische sei. Bitte um Giltigerklärung der Ehe.

Der k. k. oberste Gerichtshof verwarf mit Urtheil vom 22. Februar 1876, Z. 1076, in einer Plenarsitzung die außerordentliche Revisionsbeschwerde mit Hinweisung auf die der Sachlage und dem Gesetze entsprechende Begründung der unteren Gerichte, deren Urtheile bestätigt wurden. Jur. Bl.

Literatur.

Beiträge zur Theorie des Verwaltungsrechtes. Von Dr. Carl v. **Kißling**, Wien, Manz 1876.

Unter dem vorstehenden Titel sind zwei Hefte erschienen, welche zusammen 12 Aufsätze über folgende Themata enthalten. I. Was soll die Verwaltungsgerichtsbarkeit? II. Eigene Verwaltungsgerichte oder Uebertragung der Verwaltungsgerichtsbarkeit an den ordentlichen Richter? III Casuistische oder principielle Feststellung der Competenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit? IV. Kann die Verletzung einer Verordnung Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Klage sein? V. Untersuchungs- oder Verhandlungsmaxime im Verwaltungsrechtsstreite? VI. Sollen die seit Gesetzeskraft der Staatsgrundsätze erflossenen, aber vor Wirksamkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit rechtskräftig gewordenen Administrativ-Entscheidungen vor dem Verwaltungsgerichtshofe anfechtbar sein? VII. Ist es möglich, in vorhinein und im Allgemeinen zu bestimmen, welche Fälle eines Verwaltungsgebietes der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstehen? VIII. Ist eine Gesetzwidrigkeit im Sinne des § 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vorhanden, wenn allgemein geltende aber nicht durch ein positives Gesetz festgestellte Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden? IX. Welchen Umfang hat die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes in Fällen mangelhaften Verfahrens? X. Welche sind die wesentlichen Formen des Administrativverfahrens, deren Außerachtlassung die Aufhebung des Verfahrens nach § 6 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof nach sich zieht? XI. In wie weit ist der Verwaltungsgerichtshof an die Anträge der Parteien gebunden? XII. Ein praktischer Rechtsfall als Beleg der Richtigkeit des unter VIII. aufgestellten Satzes.

Die Aufsätze, von denen einige Reproductionen schon früher gedruckter Arbeiten des Verfassers sind, zeichnen sich durchwegs durch Kürze aus und können daher — wohl auch nach der Intention des Verfassers — zur Hauptsache nur als Anregungen gelten. Als eine Probe der Darstellung Kißlings theilen wir aus dem Eingange des X. Aufsatzes Folgendes mit:

„Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Regel auf Grund des in letzter administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen; findet er jedoch, daß der Thatbestand actenwidrig angenommen wurde, oder daß derselbe in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedarf oder daß wesentliche Formen des Administrativverfahrens außer Acht gelassen worden sind, so hat er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben und die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückzuleiten, welche die Mängel zu beheben und hierauf eine neue Entschädigung oder Verfügung zu treffen hat (§ 6 d. G.). Bei dieser Behebung der Mängel ist die Verwaltungsbehörde an die Rechtsanschauung, von welcher der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntniß ausgegangen ist, gebunden (§ 7 d. G.).

Für sehr wenige Verwaltungsgebiete gibt es nun auch nur einige gesetzliche Bestimmungen über das Verfahren — dasselbe ist zumeist Sache der Praxis, welche ohne specielle Gesetze ein ziemlich überall gleiches Verfahren eingeführt hat

Selbstverständlich ist daher die Frage, was wesentliche oder nicht wesentliche Formen des Verfahrens sind, ebenfalls vom Gesetze nicht beantwortet worden.

Es ist demnach jetzt die Aufgabe zu lösen, an der Hand der Praxis aus der Natur und dem Zwecke des Administrativverfahrens dieselbe zu beantworten und damit die Fälle, in welchen die Cassation aus formellen Nichtigkeitsgründen — wegen mangelhaftem Verfahren — einzutreten hat, festzustellen.

Der Zweck des Administrativverfahrens ist nun, es möglich zu machen, daß die der Verwaltung überwiesene Angelegenheit durch das zuständige Organ der Verwaltung in der den Thatsachen und dem Gesetze entsprechenden Weise unter freier und unbeschränkter Mitwirkung der interessirten Parteien geordnet werde

Bei diesem Verfahren müssen also jene Formen (es wäre richtiger zu

sagen Grundsätze des Verfahrens) für wesentliche angesehen werden, deren Nichtbeachtung die Erreichung dieses Zweckes vereiteln kann.

Da in der Regel nur solche Angelegenheiten der Administration zu erledigen obliegt, welche das öffentliche Interesse berühren, so gilt für dieses Verfahren die Officialmaxime, und nur in denjenigen Fällen, in welchen aus Zweckmäßigkeitsgründen rein privatrechtliche Sachen, z. B. die Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstherrn oder zwischen Arbeitsgebern und Arbeitern u. dgl. die Administration thätig zu sein hat, tritt die Verhandlungsmaxime im Sinne der jeweilig geltenden Civilproceßordnung an deren Stelle.

Die meiste Analogie mit dem Administrativverfahren hat das Strafverfahren und können daher viele Bestimmungen desselben recht zweckmäßig sinngemäße Anwendung in diesem finden.

Die aufgeworfene Frage, welche wesentlichen Formen bei sonstiger Cassation nicht außer Acht gelangen werden dürfen, kann aber nicht durch rechtsanaloge Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen der Strafproceßordnung über die Nichtigkeitsbeschwerde beantwortet werden, weil diese eine Zahl von Förmlichkeiten, insbesondere in favorem defensionis und wegen der unbeschränkten freien Beweisprüfung und der Mündlichkeit des Verfahrens hat und auf Grundsätzen beruht, die dem Administrativverfahren fremd sind."

Der österreichische Wechselstempel nach dem Gesetze vom 8. März 1876 und die Bestimmung über den Stempel von Rechnungen und sonstigen kaufmännischen Urkunden, dargestellt von Dr. Moritz Ritter **Ender v. Mallenau**, k. k. Ministerialrath. Wien, 1876. Verlag von Carl Gerold und Sohn.

Wir fühlen uns verpflichtet, dieses Buch angelegentlichst den Kreisen, für die es geschrieben ist, nämlich den Kaufleuten und Gewerbetreibenden, dann den Rechtsfreunden, Richtern und Finanzbeamten zu empfehlen. Der Verfasser, in dem wir wohl auch mit Recht den Autor des Entwurfes dieses Gesetzes vermuthen dürfen, durch welches alle Abgabenpflichtigen gleichmäßig zur Leistung herangezogen, nicht aber die loyal ihrer Pflicht nachkommenden Steuerträger zu Gunsten der minder Gewissenhaften in Contribution gesetzt werden sollen, hat in der vorliegenden Schrift der Geschäftswelt, nicht minder aber auch den zur Ueberwachung der Gebührenleistungen berufenen Behörden und Organen einen werthvollen Leitfaden zur praktischen Anwendung des Gesetzes geboten und in klarer jedermann verständlichen Weise die Bestimmungen desselben, die wie bei allen Steuergesetzen casuistisch sind und daher eine sofortige Orientirung nicht leicht zulassen, erläutert. Es war höchst zweckmäßig, daß der Herr Verfasser, eine juristische Celebrität des Finanzministeriums, nicht die Form des Commentars für sein Werk gewählt, sondern den Gegenstand systematisch behandelt hat. Mit großer Klarheit verbreitet sich die Schrift über die Aenderungen, welche die Stempelscala I jetzt zu erfahren hat, dann über die Bestimmungen bezüglich der Gebührenentrichtung von Wechseln, von kaufmännischen Urkunden und Rechnungen, endlich über die nachtheiligen Folgen der Gesetzesübertretungen und über den Einfluß der Gebührenfreiheit auf Wechsel.

Dem Verfasser ist es auch gelungen die Mittel, durch welche das vorliegende Gesetz seinen Zweck zu erreichen sucht, die Minderung des Reizes zur Umgehung der Gebührenbestimmungen durch möglichste Herabsetzung der Gebühren, die strengere Form der Gebührenentrichtung und die Verschärfung der Nachtheile des fiscalischen Delictes, so ersichtlich und so durch die Verhältnisse geboten darzustellen, daß wir schon vom Interesse des Staates aus eine möglichste Verbreitung seiner verdienstvollen Arbeit wünschen müssen. S.

Verordnung.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Februar 1876, Z. 1541, betreffend die Behandlung der Auslagen für Bauherstellungen bei der anläßlich der Bemessung des Religionsfondsbeitrages vorzunehmenden Ermittlung der Competenz für die größeren, nicht zu den Pfarrpfründen zählenden Beneficien, dann für Stifte und Klöster.

Aus Anlaß der von einem Statthalter gestellten Anfragen über die Behandlung der Bau-Auslagen bei der anläßlich der Bemessung des Religionsfondsbeitrages vorzunehmenden Ermittlung der Competenz für die größeren, nicht zu den Pfarrpfründen zählenden Beneficien, dann für Stifte und Klöster (§ 4 der Verordnung vom 25. März 1875, R. G. Bl. Nr. 39), sind die nachfolgenden Weisungen erlassen worden.

Zunächst muß unterschieden werden, ob es sich um Bauherstellungen an den dem Beneficium, Stifte u. s. w. eigenthümlichen Gebäuden oder um Bauherstellungen handelt, welche demselben aus dem Titel des Patronats oder einem andern speciellen Rechtstitel obliegen.

Im ersteren Falle hat wiederum eine verschiedene Behandlung einzutreten, je nachdem es sich um Auslagen für die ordentliche Instandhaltung der Gebäude (sogenannte sarta tecta) oder um größere Bauherstellungen handelt (§ 9 vorletzter und letzter Absatz der citirten hierortigen Verordnung). Die Auslagen der ersteren Art werden in der Regel nicht zur Einstellung geeignet sein, da bei Anwendung des im § 8 der Verordnung vom 25. März 1875 bezeichneten Maßstabes das Reineinkommen von den Gebäuden ermittelt wird, somit die Auslagen für Erhaltung der Gebäude bereits berücksichtigt sind. Nur in den Fällen, wo das Einkommen von Gebäuden überhaupt keinen Gegenstand der Fatirung bildet, also insbesondere in dem im § 5 letztes Alinea bezeichneten Falle wird auch die Einstellung eines Pauschalbetrages für die Instandhaltung der Gebäude zuzulassen sein.

Ueber die Berechnung dieses Pauschalbetrages kann eine allgemeine Regel nicht wohl aufgestellt werden, und ist diesfalls lediglich auf die bisherige Uebung Bedacht zu nehmen; in Fällen, wo eine solche Uebung nicht besteht, ist nach Analogie des § 6 der citirten Verordnung ein Durchschnitt aus den letzten sechs Jahren anzusetzen.

Insofern es sich dagegen um größere Bauherstellungen an den dem Beneficium u. s. w. eigenthümlichen Gebäuden handelt, ist nach Analogie des letzten Alinea des § 9 der citirten Verordnung nur die Aufrechnung des in dem betreffenden Jahre effectiv zu bestreitenden Aufwandes zuzulassen. Eine nach der Bemessung des Beitrages, beziehungsweise nach Richtigstellung des Einkommenbekenntnisses vorfallende Bau-Auslage dieser Art ist insoweit zu berücksichtigen, als sie auf das Ausmaß des Religionsfondsbeitrages Einfluß hat; trifft diese Voraussetzung zu, so ist alsdann nach Maßgabe der §§ 33 und 34 der citirten Verordnung entweder von Amtswegen oder auf Anzeige des Beitragspflichtigen der Religionsfondsbeitrag unter Berücksichtigung der neu hervorgekommenen Auslage richtigzustellen. In analoger Weise ist vorzugehen, wenn die Baulast in das Jahr fiel, für welches das Bekenntniß aufgestellt wurde, hier ist unter der gleichen Voraussetzung wie oben die Richtigstellung des Bekenntnisses zu Gunsten des Religionsfondes vorzunehmen und der hiernach entfallende Betrag neu vorzuschreiben.

Was den zweiten Eingangs bezeichneten Fall, nämlich die aus dem Titel des Patronats oder einem andern Rechtstitel obliegende Baupflicht anbelangt, so ist bei größeren Bauherstellungen in Anwendung des § 9 letztes Alinea ganz nach den eben angedeuteten Bestimmungen vorzugehen. Bei den Herstellungen für bloße Instandhaltung der Gebäude ist hingegen, soferne hiebei eine Baupflicht des Patrones überhaupt eintritt, die Aufrechnung eines entsprechenden nach § 6 der Verordnung zu ermittelnden Betrages unbedingt zulässig.

Personalien.

Seine Majestät haben den Mitgliedern des permanenten Centralcomité für Ueberschwemmungsangelegenheiten, in Wien, sowie dem Bezirksleiter der Polizeicommissariate im Prater und in Floridsdorf die a. h. Zufriedenheit bekannt geben lassen; aus demselben Anlasse haben

Seine Majestät dem Obercommissär der Wiener Polizeidirection Anton Landsteiner taxfrei den Titel und Charakter eines Polizeirathes, dem Polizeirathe Karl Lazzer das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, dem Oberingenieur der n.-ö. Statthalterei Georg Ptak das goldene Verdienstkreuz mit der Krone und dem Linienamts-Officiale Franz Reska das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Stadtbaumeister Franz Halmschläger den Titel eines Baurathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Postsecretär Franz Blažek in Wien das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzwachrespicienten Franz Moisischek das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat den o. ö. Universitäts-Professor Dr. Eduard Hofmann zum ordentlichen Mitgliede des obersten Sanitätsrathes beim Ministerium des Innern ernannt.

Erledigungen.

Concipistenstelle bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in der zehnten Rangsclasse, bis 14. Juni. (Amtsbl. Nr. 125).

Zehn Telegraphenamts-Assistentenstellen mit dem Jahresgehalte von je 600 fl., nebst Activitätszulage, gegen Caution, bis 30. Juni. (Amtsbl. Nr. 128).

Finanzwachcommissärsstelle in Nieder-Oesterreich in der zehnten Rangsclasse, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 116.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.